

Zehnter Abschnitt.

Das Finanzrecht.

§ 44. Das Reichsvermögen¹⁾. I. Der Reichsfiskus²⁾ ist das Reich als Vermögenssubjekt; es gibt demnach nur einen Reichsfiskus, wenngleich man die für die Zwecke einzelner Ressorts bestimmten Vermögensmassen auch als Fisci zu bezeichnen pflegt (z. B. Postfiskus, Marinefiskus) und sie formell, d. h. r e c h n u n g s m ä s s i g, wie verschiedene Personen behandelt werden, um die Ordnung und Uebersichtlichkeit der Finanzwirtschaft des Reichs aufrecht zu erhalten. Dagegen ist es unmöglich, dass der Verwaltung eines Ressorts aktuell wirksame, recht existierende Ansprüche gegen den Reichsfiskus oder ein anderes Ressort desselben zustehen, da eine Person nicht vermögensrechtliche Verpflichtungen gegen sich selbst haben kann. Der Reichsfiskus umfasst auch solche Fonds, welche durch Gesetz einem bestimmten Zweck in der Art zugewiesen worden sind, daß der Regierung jede anderweitige Verwendung untersagt ist, z. B. den Reichskriegsschatz und den ehemaligen Invalidenfonds; andererseits sind vom Fiskus des Reiches zu unterscheiden solche Vermögensmassen, welche der Verwaltung einer Reichsbehörde unterstellt sind oder mittelbar den Interessen des Reiches dienen, deren Eigentum aber nicht dem Reiche zusteht, wie die Reichsbank, die Versicherungsanstalt für Angestellte und die vom Reich verwalteten Stiftungen. Verschieden vom Reichsfiskus ist auch der Fiskus von Elsass-Lothringen, da die Finanzwirtschaft des Landes von der des Reiches ganz ebenso getrennt ist wie die Finanzwirtschaft der Bundesstaaten. Das gleiche gilt von den Schutzgebieten.

Der Doppelstaatsgewalt des Reichs und der Bundesglieder entspricht das Nebeneinanderbestehen des Reichsfiskus und der Fisci der Einzelstaaten. Im allgemeinen gilt der in der Natur der Sache begründete Rechtsatz, dass die vermögensrechtlichen Befugnisse und Verpflichtungen des Reiches, beziehungsweise der Einzelstaaten, den Verwaltungsbefugnissen entsprechen, dass demnach in allen Ressorts, auf welche sich die Selbstverwaltung der Einzel-

1) Vgl. meine Artikel „Reichsfinanzwesen“, „Reichsfiskus“, „Reichshaushaltsetat“, „Reichsvermögen“ in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. II¹ S. 359 ff. v. M a y r, Artikel „Reichsfinanzen“ im Handwörterb. der Staatswissenschaften von Conrad, Elster etc. Bd. V S. 384 ff.

2) Meine Erörterungen in Hirths Annalen 1873 S. 468 ff. Reicke in Gruchots Beiträge Bd. 23 S. 481 ff. H ä n e l, Staatsr. I S. 364 ff. G i e r k e, D. Privatr. Bd. I S. 475 ff.